

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke**

3.12

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke
nach §§ 4 und 17 des Weiterbildungsgesetzes
(Mitwirkungssatzung) vom 7. Dezember 1992**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Witten – Wetter – Herdecke hat aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 17 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1980 (GV NRW S. 156/SGV NRW 223) und des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475 / SGV NRW 2023), geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 214) in der Sitzung am 01.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Gem. § 7 der Verbandssatzung legt die Verbandsversammlung nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für deren Arbeit fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (2) Vor allen wichtigen Entscheidungen der Organe des Zweckverbandes, welche die Volkshochschule betreffen, ist deren Leiter/in anzuhören.

§ 2

- (1) Die Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen der Volkshochschule wirken an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit. Die Mitwirkungsrechte werden in der „vhs-Konferenz“ wahrgenommen.
- (2) Die vhs-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule oder über den Leiter/die Leiterin an die Organe des Zweckverbandes richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere Vorschläge
 - a) zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke**

3.12

- c) zur Verbesserung von Lernbedingungen,
- d) zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungs-
entwicklungsplanung und der Zusammenarbeit mit Multiplikatoren.

§ 3

- (1) Mitglieder der vhs-Konferenz sind
 - a) die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - b) zwei Vertreter/innen der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen
Mitarbeiter/innen,
 - c) zwei Teilnehmer/innen,
 - d) ein/e Vertreter/in der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen
 - e) ein/e Vertreter/in der Volkshochschulvereinigung Witten e.V.
 - f) die Zweigstellenleiter/innen,
 - g) der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule
- (2) Die vhs-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind
alle Mitglieder. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule darf bei Empfehlungen, die
sich an ihn/sie richten, nicht mitwirken.
- (3) Die vhs-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammen.
Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens
einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- (4) Zu den Sitzungen ist der/die Vorstandsvorsteher/in einzuladen.

§ 4

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule führt die Bezeichnung
„Volkshochschuldirektor/ Volkshochschuldirektorin“.
- (2) Der Volkshochschuldirektor/Die Volkshochschuldirektorin ist nach Maßgabe des § 13
der Verbandssatzung für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich. Er/Sie ist
Vorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen der Volkshochschule.

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke**

3.12

- (3) Darüber hinaus obliegen ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Außenvertretung der Volkshochschule, soweit sie nicht vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin wahrzunehmen ist.
 - b) Zuweisung der Fachbereiche an die Fachbereichsleiter/innen und Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes für die hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit dem/der Verbandsvorsteher/in,
 - c) Unterrichtung der Fachbereichsleiter/innen und des/der Verwaltungsleiter/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule,
 - d) Regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Kräften und gegebenenfalls den Zweigstellenleitern/innen,
 - e) Verwaltung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule,
 - f) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Verbandsvorstehers.
- (4) Der/Die Volkshochschuldirektor/in führt den Vorsitz in der vhs-Konferenz. Er/Sie lädt ihre Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Trifft er/sie eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der vhs-Konferenz nicht übereinstimmt, ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Entscheidung der vhs-Konferenz zu erläutern.

§ 5

Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben im Rahmen des ihnen zugewiesenen Fachbereichs an der ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) pädagogische Betreuung und organisatorische Leitung,
- b) Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans und des Haushaltsvoranschlages für ihren Fachbereich,
- c) Einsatzvorschläge für die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.

Sie laden zu den pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche ein und leiten sie.

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke**

3.12

§ 6

- (1) Nach Maßgabe des § 16 der Verbandssatzung ist der/die Verwaltungsleiter/in an allen Planungen mit organisatorischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen zu beteiligen. Er/Sie untersteht der Fachaufsicht des Verbandsvorstehers.
- (2) Der/Die Verwaltungsleiter/in und alle sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung der nicht-pädagogischen Mitarbeiter/innen zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenzen,
 2. Wahl eines/r Sprechers/in, der/die gleichzeitig der Vertreter/die Vertreterin in der vhs-Konferenz ist, und dessen Stellvertreters/in für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Der/Die Volkshochschuldirektor/in lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 7

- (1) Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter/innen (Dozenten/innen) sind als freie Mitarbeiter/innen tätig. Ihre Stellung und ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.
- (2) Die Dozenten/innen jedes Fachbereichs, soweit sie Kurse leiten, treten bei Bedarf einmal im Arbeitsabschnitt auf Einladung des/der Fachbereichsleiters/in zu einer Fachbereichsversammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Angelegenheiten des Fachbereiches,
 2. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz.
- (4) Darüber hinaus treten die Kursleiter/innen aller Fachbereiche in der Regel im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung der Kursleiter/innen zusammen.

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke**

3.12

- (5) Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beratung von Angelegenheiten der Fachbereiche,
 2. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz,
 3. Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin, der/die zugleich Vertreter/in in der vhs-Konferenz ist, und dessen Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Der/Die Volkshochschuldirektor/in lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (7) Der Sprecher/Die Sprecherin tritt mit den verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/innen zu regelmäßigen Besprechungen zusammen.

§ 8

- (1) Die Teilnehmer/innen an fortlaufenden Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden in einem Arbeitsabschnitt erstrecken, wählen – soweit vom Kurs gewünscht – jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine/n Kurssprecher/in und dessen Stellvertreter/in.
- (2) Der/Die Kurssprecher/in und sein/e Stellvertreter/in haben folgende Aufgaben:
1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber dem Kursleiter/der Kursleiterin und der Volkshochschule,
 2. Vertretung der Kursteilnehmer/innen in der Versammlung der Kurssprecher/innen.

Die Teilnehmer/innen haben Gelegenheit, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Die Sprecher/innen müssen die Anregungen an die vhs-Konferenz weiterleiten.

- (3) Die Kurssprecher/innen treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung der Kurssprecher zusammen.

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Witten – Wetter (Ruhr) – Herdecke**

3.12

- (4) Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
 2. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz,
 3. Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin, der/die zugleich Vertreter/in in der vhs-Konferenz ist, Wahl von bis zu sechs Stellvertretern/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Volkshochschuldirektor/Die Volkshochschuldirektorin lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (6) Der Sprecher/Die Sprecherin tritt mit den verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/innen zu regelmäßigen Besprechungen zusammen.

§ 9

Das Mandat für gewählte Sprecher/innen und Stellvertreter/innen sowie für die Vertreter/innen in der vhs-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.